

B e g r ü n d u n g

zur Teilaufhebung der als Bebauungsplan gemäß § 173 (3) BBauG übergeleiteten Polizeiverordnung der Stadt Schleswig vom 15. 6. 1961 betr. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 A - Meisenhof am Schützenredder -.

Die im Plan zur Teilaufhebung rot eingerandete Teilfläche ist in der als B-Plan gemäß § 173 (3) des Bundesbaugesetzes übergeleiteten " Verordnung (Polizeiverordnung) über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes, die Ausweisung verschiedener Gebiete innerhalb des Baugebietes, sowie die Festsetzung der einzelnen Bauklassen in der Stadt Schleswig " vom 15.6.1961 als BIo-Gebiet, d.h. als " Reines Wohngebiet mit 1-geschossiger, offener Bebauung " ausgewiesen.

Am 27.11.1967 beschloß die Ratsversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 A der Stadt Schleswig - Meisenhof am Schützenredder - für das im Plan blau eingerandete Gebiet zum Zwecke der Bebauung mit je einem 4-geschossigen und 3-geschossigen Haus und vier 2-geschossigen Häusern.

Die Teilaufhebung der o.g. Verordnung wurde erforderlich, weil der B-Plan Nr. 14A die rot eingerandete Teilfläche der VO (Polizeiverordnung) als "Reines Wohngebiet für eine 2-4 geschossige Bebauung " festsetzen soll und diese Festsetzung nicht mit der Ausweisung ( BIo-Gebiet) in der als B-Plan übergeleiteten Polizeiverordnung übereinstimmt.

Die o.g. Verordnung (Polizeiverordnung) vom 15.6.1961 soll aus diesen Grunde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14A der Stadt Schleswig - Meisenhof am Schützenredder - mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14A aufgehoben werden.

Schleswig, den 16.5.1977

Stadt Schleswig  
Der Magistrat



*Dr. Richter*

(Dr. Richter)  
Bürgermeister